

STADT RAVENSBURG

Ordnung für die Durchführung des Rutenfestes Richtlinien für das Trommlerkorps und die Spohngruppe

Die Stadt Ravensburg ist Trägerin des alljährlichen Rutenfestes. Ausführendes Organ ist die Rutenfestkommission. Dies gilt für sämtliche am Ruten- und Schützenfest mitwirkenden Schüler und für die aus der Bürgerschaft gestellten Gruppen. Der Gemeinderat hat im Benehmen mit der Rutenfestkommission die folgenden Richtlinien beschlossen, welche die Mitwirkung des Trommlerkorps und der Spohngruppe beim Festzug am Rutenmontag, beim Schützenzug, beim Adlerschießen sowie die Ehrung von Bürgern der Stadt durch Antrommeln ordnen.

1. Der Schützenvater hat in vertrauensvoller Zusammenarbeit die Verbindung zwischen Schulen, Stadtverwaltung, Rutenfestkommission und Trommlerkorps wahrzunehmen. Er wird jedes Jahr vom Leiter derjenigen Schule bestimmt, die den Rutenhauptmann stellt.
2. Der Rutenhauptmann ist der verantwortliche Leiter des Trommlerkorps. Seine Amtszeit erstreckt sich von der Wahl der Oberchargen bis zur nächstjährigen Oberchargenwahl. Er organisiert in Zusammenarbeit mit dem Schützenvater

das Adlerschießen,
die Aufstellung des Schützenzuges,
die Beschaffung der Schützenpreise,
das Antrommeln
und den Trommlerball.

Er führt die Aufsicht über die Spohngruppe, deren verantwortlicher Leiter der Fahenschwinger ist.

3. Der Adjutant ist erster Mitarbeiter und Stellvertreter des Rutenhauptmanns, verantwortlicher Schriftführer und Kassier des Trommlerkorps.
4. Der Tambourmajor ist verantwortlich für die Ausbildung des Trommlerkorps. Das Übungstrommeln im Freien soll nicht vor dem 1. Mai beginnen.
5. Der Termin der Oberchargenwahlen soll nicht vor Anfang März liegen. Die vorjährigen Jungtrommler wählen aus ihrer Mitte die 3 Oberchargen. Die Wahl findet im Beisein eines Vertreters der Rutenfestkommission unter Vorsitz des vorjährigen Schützenvaters und unter Assistenz der vorjährigen Oberchargen statt. Die gewählten Oberchargen sind nach Bestätigung durch die Schulleiter dem Oberbürgermeister und dem Vorsitzenden der Rutenfestkommission durch den Schützenvater vorzustellen.
6. Als Vortrommler werden von den Oberchargen geeignete Jungtrommler des vorhergehenden Jahres bestimmt.
7. Die Jungtrommler werden nach Beginn des Schuljahres aus den 8. Klassen der Gymnasien gewählt. Die Zugführer werden aus den 9. Klassen der Gymnasien gewählt. Die beteiligten Schulen (Spohn-Gymnasium, Neues Gymnasium, Wirtschaftsoberschule) stellen je einen Fahnenträger und zwei Fahnenbegleiter, die aus den 9. Klassen gewählt werden. Bei den Wahlen der Zugführer und Chargierten sind die Jungtrommler des vorhergehenden Jahres bevorrechtigt.
8. Die Landsknechte (Spohngruppe) werden aus den 7. Klassen des Spohn-Gymnasiums und des Neuen Gymnasiums gewählt.

Bei allen Wahlen sind Söhne von Ravensburger Bürgern zu bevorzugen, die ihr Interesse am Rutenfest durch mehrjährige Beteiligung am Adlerschießen bekundet haben.

Diese Wahlen werden vom Schützenvater unter Assistenz der Oberchargen geleitet. Den Schulleitungen ist jeweils eine Liste der Gewählten vorzulegen. Meinungsverschiedenheiten werden durch den Schützenvater im Benehmen mit den Schulleitern geregelt. Sie haben erforderlichenfalls die Rutenfestkommission zu benachrichtigen.

9. Die Übergabe der Insignien an das Trommlerkorps erfolgt im Rahmen einer Feier im Sitzungssaal des Rathauses in Anwesenheit des Schirmherrn des Rutenfestes, des Gemeinderates, der Schulleiter, des Schützenvaters, der Vertreter der Rutenfestkommission und der Schützengilde. Die Einladung erfolgt durch die Stadtverwaltung. Die Übergabe findet in der Regel am Freitag vor dem Rutenfest statt.
10. Die feierliche Übergabe der neuen Schützenfahne durch die Schützengilde Ravensburg an das Trommlerkorps (Träger: der letztjährige Schützenkönig) findet zwischen den Konzerten am Vormittag des Ruten-sonntags vor dem Rathaus statt.
11. Die Aufbewahrung der Insignien und der Trommeln in einem von den Schulen gemeinsam zur Verfügung gestellten Raum und die Ausgabe an den Schirmherrn des Rutenfestes sowie die Zurücknahme nach dem Fest erfolgt durch den Schützenvater.
12. Für die würdige Behandlung der Schul- und Schützenfahnen und der sonstigen Insignien sind die Oberchargen verantwortlich.
13. Das Antrommeln beginnt am Rutensamstag um 15,00 Uhr vom Rathaus aus. Das Trommlerkorps hat Trommelerlaubnis für alle Rutenfesttage. Die Spohngruppe trommelt nur am Rutenmontag und -dienstag an. Sie ist grundsätzlich eine historische Festzugsgruppe und dem Fanfarenzug gleichgestellt.
14. Am Festzug haben sich alle Trommlerkorps zu beteiligen. Am Schützenzug können sich nur die Trommlerkorps der Schulen beteiligen (Ausnahme Altenschießen).
15. Die Gottesdienste und die Konzertveranstaltungen auf dem Marienplatz am Ruten-sonntag dürfen durch Trommeln nicht gestört werden.
16. Für das Adlerschießen wird die Reihenfolge der Schießriegen grundsätzlich durch das Los bestimmt. Das Schießen wird durch die Spohngruppe eröffnet. Das Trommlerkorps erhält seinen Platz durch das Los unter den ersten 12 Riegen.
17. Die Auslosung der Riegen findet unter der Leitung des Schützenvaters im Beisein der Oberchargen durch eine unbeteiligte Person statt. Das Ergebnis wird den Riegen zugestellt.
18. Die einzelnen Riegen wählen einen Riegenführer und bestimmen die Reihenfolge der Schützen durch das Los.
19. Der letzte Schützenkönig kann erst schießen, wenn der Reichsapfel gefallen ist.
20. Der Trommlerball findet am Donnerstag der Rutenfestwoche statt. Er ist spätestens um 2.00 Uhr zu beenden.
21. Die Beiträge der Schützen und die Sachspenden für das Adlerschießen sind zweckgebunden. Aus evtl. Überschüssen wird eine Rücklage für das nächste Adlerschießen gebildet.
22. Die beim Antrommeln eingegangenen Spenden haben Trommlerkorps und Spohngruppe zu verwenden:
zur Deckung anfallender Unkosten (Beschaffung und Reparatur von Trommeln, Beschaffung von Eichenlaub und Blumen, Erneuerung der Schärpen, Auslagen für den Trommlerball, Fotoaufnahmen, gemeinsame Mahlzeiten an den Rutenfesttagen)
zur Auszahlung eines angemessenen Anteils an die Trommler und Landsknechte, der jeweils von den Oberchargen im Benehmen mit dem Schützenvater festzusetzen ist.
Über die Verwendung eines etwaigen Überschusses entscheiden die Oberchargen im Einvernehmen mit dem Schützenvater. Es ist eine angemessene Rücklage für die Anfangskosten des nächstjährigen Trommlerkorps zu bilden.
23. Über Einnahmen und Ausgaben des Trommlerkorps und der Spohngruppe ist dem Schützenvater und dem Bürgermeisteramt Rechnung zu legen.

Ravensburg, im Juli 1962.